

Reparatur von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) – Leitfaden

I Einführung

Der Hersteller von PSA darf diese nur dann in Verkehr bringen, wenn die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-VO) erfüllt sind. Der Hersteller hat vor dem Inverkehrbringen aber auch den Verwender in den Blick zu nehmen. Nach Art. 8 Abs. 7 i. V. m. Anhang II. 1.4 muss der Hersteller seiner PSA eine Herstellerinformation beifügen, die – soweit erforderlich – Angaben über die Instandhaltung der Schutzkleidung und über die zu verwendenden Zubehörteile und Ersatzteile enthält.

Der textile Dienstleister agiert als sog. Händler i. S. v. Art. 11 der PSA-VO und stellt diese auf dem Markt bereit, wenn er die gekaufte Schutzkleidung seinen Kunden zur Verfügung stellt. Im Rahmen seiner Reparaturarbeiten muss der textile Dienstleister darauf achten, dass er sich im Rahmen der Herstellerinformation bewegt. Verlässt er diesen Rahmen, läuft er Gefahr, nach Art. 12 der PSA-VO als Hersteller eingestuft zu werden. Der Händler wird nicht nur zum Hersteller, wenn er die Schutzkleidung mit seinem Namen oder Marke versieht, sondern auch dann, wenn er die PSA so ändert, dass die Konformität mit der PSA-VO beeinträchtigt wird.

Nachfolgend wird zunächst dargestellt, wie sich eine konforme Reparatur von einer nichtkonformen Änderung der PSA unterscheidet und welche Rechtsfolgen sich damit verbinden. Danach stellt der Leitfaden praktisch dar, wie zwischen textilem Dienstleister und PSA-Hersteller eine konforme Reparatur gewährleistet werden kann.

II Konforme Reparatur/Änderung versus nichtkonforme Änderung der PSA

1. Herstellerinformation nach PSA-VO (EU) 2016/425 Anhang II 1.4 a) und c)

Der Hersteller von Schutzkleidung ist gut beraten, wenn er schon vor dem Inverkehrbringen mögliche Reparaturen oder Änderungen berücksichtigt. Einmal kann er mögliche Änderungswünsche, die er aus seiner Erfahrung kennt, mit in der Baumusterprüfung abprüfen lassen. So werden die Wünsche von Kunden zum Aufbringen von Logos oft durch den textilen Dienstleister und nicht durch den Hersteller durchgeführt. Insofern macht es Sinn, eine solche – nachträgliche – Logoanbringung schon in der Baumusterprüfung mit zu berücksichtigen. Der Hersteller weist dann in seiner Herstellerinformation (siehe PSA-VO (EU) 2016/425 Anhang II Punkt 1.4 a) und c)) darauf hin, dass die Logoanbringung erstens möglich ist und zweitens, welches Material zu verwenden ist. Je umfangreicher die Information des Herstellers ist, umso flexibler kann der textile Dienstleister konforme Reparaturen oder Änderungen vornehmen. Für den Hersteller ist die ausführliche Herstellerinformation auch eine Absicherung im Sinne der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wer die Grenzen der Verwendungs- und Veränderungsmöglichkeiten genau festlegt, haftet nicht, wenn der Abnehmer diese Grenzen überschreitet.

2. Wann wird der Händler zum Hersteller nach Art. 12 PSA-VO?

Wenn der textile Dienstleister mit Herstellern zusammenarbeitet, die in ihrer Herstellerinformation keine Angabe zur Wartung und zu möglichen Änderungen machen, läuft der textile Dienstleister Gefahr, zum Hersteller zu werden. Er wird zum Hersteller, wenn er Reparaturen oder Änderungen vornimmt, die die Konformität des Produkts beeinträchtigen. Dasselbe gilt, wenn er die Anweisungen des Herstellers nicht befolgt. Wird er dadurch zum Hersteller, muss er mit dem Produkt ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen, da er sonst ein neues, nicht konformes Produkt in Verkehr bringt.

Die Frage ist, wann wird die Konformität des Produktes mit der PSA-VO beeinträchtigt?

2.1. Konformität mit der PSA-VO

Der Begriff der Konformität ist nicht speziell für Art. 12 definiert. Wenn man ihn weit auslegt, kann damit jegliche Abweichungen zu der PSA-VO gemeint sein. Dies können sowohl sicherheitsrelevante als auch formale Abweichungen, wie das Fehlen einer CE-Kennzeichnung (siehe PSA-VO Art. 41 für formale Nichtkonformität) sein. Die Formulierung entstammt dem Beschluss Nr. 768/2008/EG des europäischen Parlaments und Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten:

„Art. R6. Umstände, unter denen die Verpflichtungen des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten. Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke [dieses Rechtsaktes] und unterliegt den Verpflichtungen eines Herstellers nach Art. [R2], wenn er ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt so ändert, dass die **Konformität** mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.“

Die PPE-Guidelines (2. Version, 2023, Seite 45), das Interpretationspapier der EU-Kommission zur Auslegung der PSA-VO, gibt Anhaltspunkte, was unter „..., dass die Konformität mit dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.“ verstanden werden kann.

„Die Verantwortung des Herstellers gilt auch für jede natürliche oder juristische Person, die fertige PSA zusammenstellt, verpackt, verarbeitet oder kennzeichnet und sie unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt. Darüber hinaus wird die Verantwortung des Herstellers jeder Person auferlegt, die den Verwendungszweck einer PSA so ändert, dass andere wesentliche oder andere gesetzliche Anforderungen gelten, oder die eine PSA wesentlich verändert oder umbaut (und damit eine neue PSA schafft), um sie in Verkehr zu bringen. Siehe auch § 3.1. "Hersteller" in „The Blue Guide“ für die Umsetzung des EU-Produkts“.

Damit wird die Stellung eines Einführers oder Händlers zum Hersteller, wenn ein schon in Verkehr gebrachtes Produkt wesentlich verändert wird und dadurch ein neues Produkt entsteht. Die PPE-Guidelines verweisen wiederum auf den Blue Guide und damit wird klar, dass die Beeinträchtigung der Konformität mit der wesentlichen Änderung des Produktes einhergeht.

Was versteht man unter einer wesentlichen Änderung des PSA-Produktes?

Der Blue Guide gibt eine Definition der wesentlichen Änderung für die Harmonisierungsgesetze vor, siehe Blue Guide 2022, Seite 17, Reparaturen und Änderungen an Produkten:

„Ein Produkt, an dem nach seiner Inbetriebnahme wesentliche Änderungen oder Überarbeitungen vorgenommen wurden, kann als neues Produkt angesehen werden, wenn

i) seine ursprüngliche Leistung, Verwendung oder Bauart geändert wurde, ohne dass dies bei

der ursprünglichen Risikobewertung vorgesehen war,

- ii) *sich die Art der Gefahr geändert oder das Risikoniveau im Vergleich zu den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erhöht hat,...“*

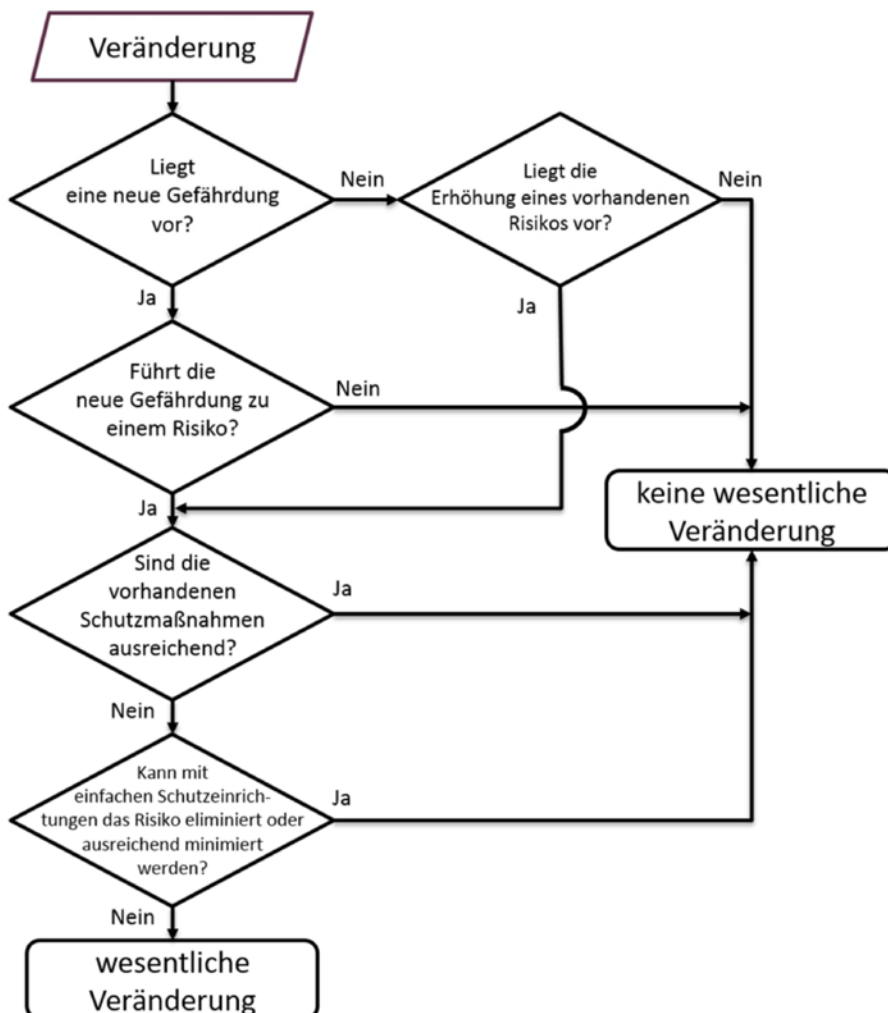
Eine wesentliche Änderung des Produktes liegt somit vor, wenn sich durch die Veränderung die Risiken des Trägers erhöht haben. Im Unterschied zur PSA-VO geht es in allen anderen Harmonisierungsgesetzen um die Gefahren, die von dem Produkt selbst ausgehen und Dritte verletzen könnten. Bei der PSA-VO geht es darum, die Risiken des Trägers selbst zu beurteilen.

2.2. Beeinträchtigung der Konformität

Wer Veränderungen vornimmt, muss selbst prüfen, ob sie wesentlich sind, und trägt insoweit die Verantwortung (siehe Blue Guide 2022, Reparaturen und Änderungen, Seite 17).

„Ergibt die Risikobewertung, dass das modifizierte Produkt wie ein neues Produkt angesehen werden muss, dann muss überprüft werden, ob das modifizierte Produkt die geltenden wesentlichen Anforderungen einhält, und muss derjenige, der die wesentlichen Veränderungen vornimmt, dieselben Anforderungen erfüllen wie der eigentliche Hersteller, beispielsweise technische Unterlagen erarbeiten, die EU-Konformitätserklärung ausstellen und die CE-Kennzeichnung am Produkt anbringen.“

In der Praxis hat sich für Maschinen ein Entscheidungsschema entwickelt, das vom BMAS 2015 veröffentlicht wurde und zumindest teilweise analog auch für die PSA-VO herangezogen werden kann:



In der Praxis wird die Unterscheidung zwischen Risiko und Gefahr nicht zielführend sein, so dass generell zu fragen ist:

Entsteht durch die Änderung ein neues Risiko oder eine Risikoerhöhung?

Werden z. B. Löcher in Hitzeschutzkleidung mit nicht hitzebeständigen Garnen wieder verschlossen, entsteht ein neues Risiko, da der Träger an dieser Stelle nicht mehr ausreichend geschützt ist.

Liegt also ein neues oder erhöhtes Risiko vor, ist zu prüfen, ob dieses Risiko durch zusätzliche Schutzmaßnahmen verringert werden kann. Bei dem oben genannten Fall der Verwendung von nicht hitzebeständigen Garnen ist eine Minimierung des neuen Risikos nicht vorhanden. Im Ergebnis liegt somit eine wesentliche Änderung vor und der Textildienstleister bringt damit eine neue PSA in den Verkehr. Er muss daher alle Voraussetzungen einer neuen PSA im Sinne der PSA-VO als Hersteller erfüllen.

Eine Risikoerhöhung oder ein neues Risiko liegt jedoch nicht vor, wenn der verwendete Werkstoff zwar nicht im Rahmen der Baumusterprüfung geprüft wurde, die Risikoanalyse aber zu dem Ergebnis kommt, dass der verwendete Werkstoff kein schlechteres oder sogar besseres Sicherheitsverhalten aufweist.

2.3. Fazit:

Der textile Dienstleister sollte sich bei Reparaturen an die Herstellerinformation des Herstellers halten. Damit gilt die Beweisvermutung, dass die Reparatur keinen Einfluss auf die Konformität hat.

Liegen keine Herstellerinformationen vor bzw. nimmt der textile Dienstleister Änderungen vor, die über die Angabe der Herstellerinformation hinausgehen, muss der textile Dienstleister im Rahmen einer Risikoanalyse prüfen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt und eine neue Konformitätsbewertung erforderlich wird. Nur dann darf das abgeänderte Produkt in den Verkehr gebracht werden.

Hersteller und textile Dienstleister sollten sich im Idealfall über Reparaturen und Änderungen abstimmen.

III Praktische Umsetzung

Der Austausch zwischen dem Hersteller und dem Textildienstleister in Bezug auf mögliche Reparaturen erfolgt am besten über eine standardisierte Struktur.

Folgende Themen können für Schutzkleidung beispielhaft berücksichtigt werden:

1. Anpassungsmöglichkeiten

1.1. Logoanbringung

Art des Logos:

- Embleme (Stickemblem, Silikonemblem usw.)
- Patches / Transferlogos
- Direkteinstickungen.

Zu berücksichtigende Faktoren:

- Position
- maximale Größe
- Dachziegelprinzip ja/nein
- Verarbeitung
- Material/Garn

1.2. Kürzungen

Kürzungen z. B. von:

- Hosenslänge
- Armlänge

Zu berücksichtigende Faktoren:

- Für welche Größen?
- Wieviel Zentimeter maximal?
- Verarbeitung

2. Reparaturen

2.1. Reparatursets

Welches Bauteil? (z. B. Tasche, Knietasche, Tasche mit Patte usw.)

- Größen/Größensets
- Farbsets
- Flächenmaterial
- Garne
- Verarbeitung

2.2. Zutaten

Welche Zutat? (z. B. Reflexstreifen, Druckknöpfe, Reißverschluss, Kordelstopper, usw.)

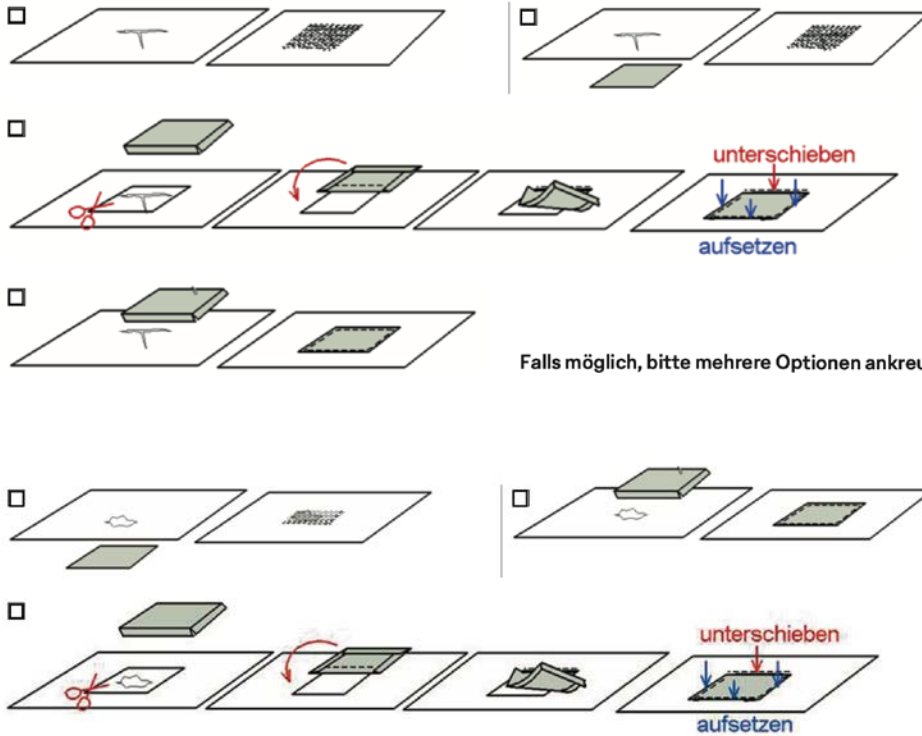
Faktoren:

- Artikelnummer / Spezifikation
- Größe/Breite
- FR / non-FR
- Position
- Verarbeitung, wie z. B. verdeckt gearbeitet, usw.

2.3. Ausbesserung von Beschädigungen

Wie dürfen Beschädigungen ausgebessert werden?

Beispiele:



Falls möglich, bitte mehrere Optionen ankreuzen.

Ein Beispiel für ein Abfrageformular zu möglichen Reparaturen ist diesem Merkblatt angehängt.

Stand: 14.08.2023

Ansprechpartner

RA Thomas Lange
Hauptgeschäftsführer
Mail: lange@germanfashion.net
Tel.: +49 221 77 44 133

Dipl.-Ing. Wolfgang Quednau
Geschäftsführer
Mail: wolfgang.quednau@btt.de
Tel.: +49 2166 92 41 20

Reparaturfähigkeit und Anpassungsmöglichkeiten von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachhaltigkeit ist nicht nur ein Megatrend unserer Zeit. Jetzt wollen wir der Erkenntnis, dass wir handeln müssen, Taten folgen lassen.

Jede Handlung, jeder Schritt ist ein positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit.

Das prägende Element der Nachhaltigkeit ist die **Ressourceneffizienz**. Die Effizienz der einzelnen Nachhaltigkeitsmaßnahmen wird stärker in den Fokus unserer Dienstleistung rücken. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir Produkte hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit bewerten, um sie vergleichen zu können.

PBL, die niederländische Agentur für Umweltbewertung, hat in ihrer Studie „Circular Economy: Measuring Innovation in the Product Chain“ die einzelnen Maßnahmen zur Ressourceneffizienz bewertet und eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen (R-Level) vorgenommen. Es gibt 10 R-Level, wobei R0 die höchste Stufe und R9 die niedrigste Stufe ist.

Anhand dieser Stufen **bewerten wir Produkte und Produktgruppen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit**. Mit R4, der Reparaturfähigkeit, bewerten wir einen wichtigen Punkt im Rahmen unserer Dienstleistung.

Um diese Bewertung vornehmen zu können, bitten wir Sie, den beiliegenden Fragebogen möglichst vollständig auszufüllen.



Reparaturfähigkeit und Anpassungsmöglichkeiten*

1. Allgemeine Informationen

Kollektion _____

ggf. Kunde _____

Artikel(nummern) _____

2. Anpassungsmöglichkeiten

2.1 Logoanbringung – Emblem, Patch, Direkteinstickung

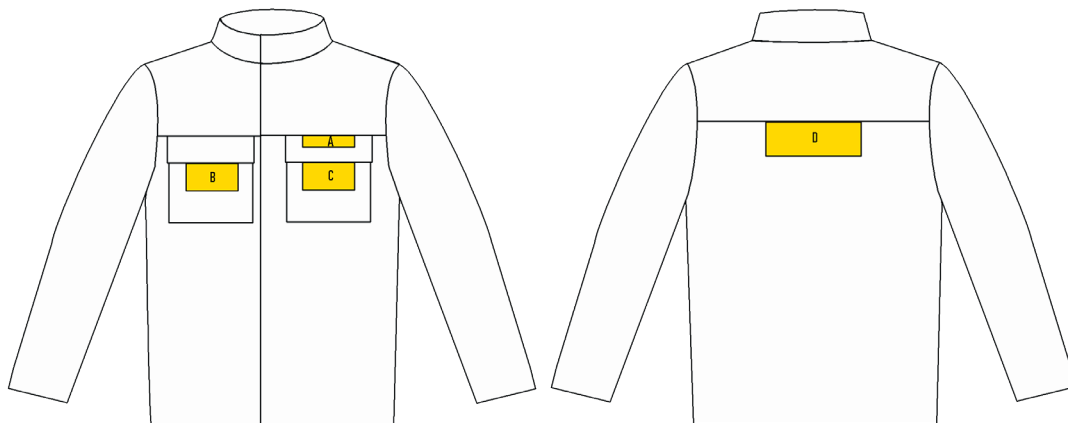
Welche Logoarten sind EU-baumustergeprüft?

Embleme (Stickemblem, Silikonemblem usw.) Patches/Transferlogos Direkteinstickungen Keine

Mit welchem Flächenmaterial müssen Direkteinstickungen hinterlegt sein?

Welche Positionen sind zulässig?

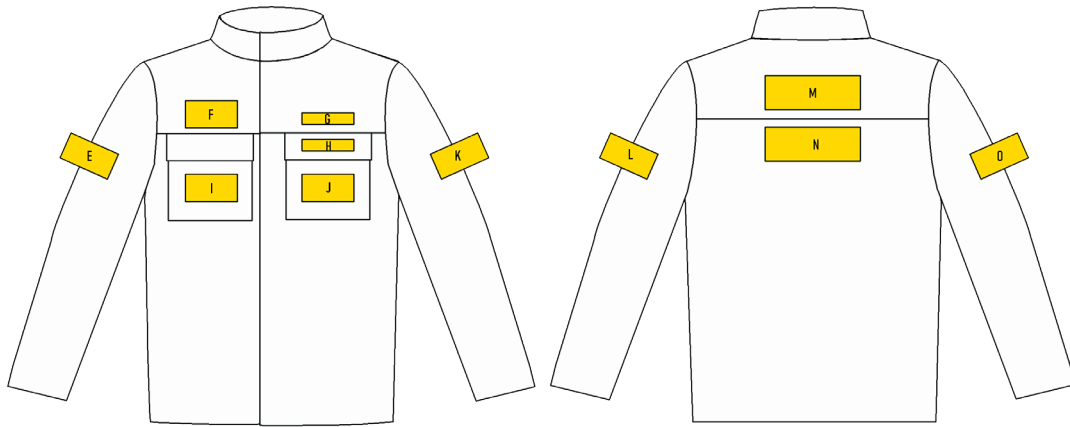
... Oberteile, mit Dachziegelprinzip



A B C D

Bemerkungen:

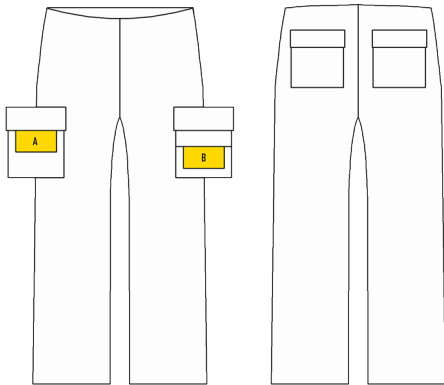
... Oberteile, **ohne** Dachziegelprinzip



E F G H I J K L M N O

Bemerkungen:

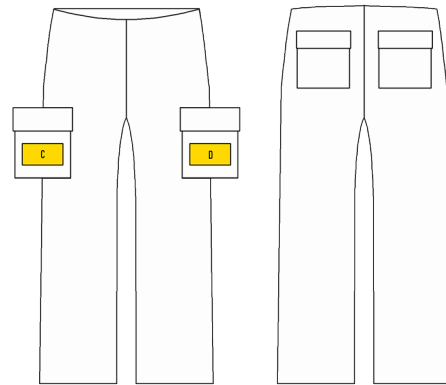
... Bundhosen, **mit** Dachziegelprinzip



A B

Bemerkungen:

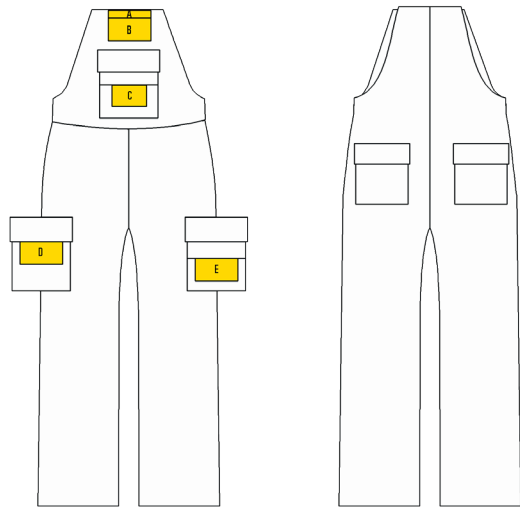
... Bundhosen, **ohne** Dachziegelprinzip



C D

Bemerkungen:

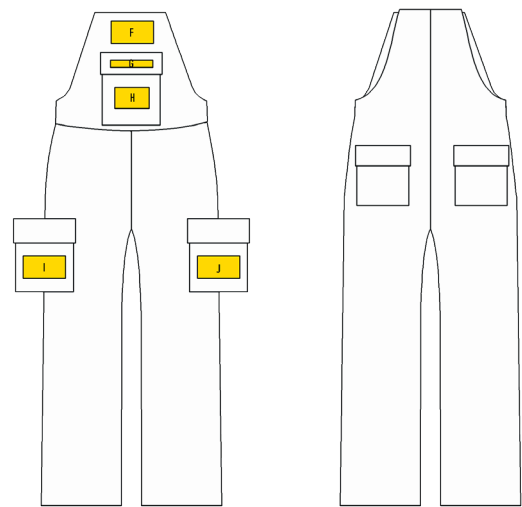
... Latzhosen, **mit** Dachziegelprinzip



A B C D E

Bemerkungen:

... Latzhosen, **ohne** Dachziegelprinzip



F G H I J

Bemerkungen:

Welche Logogrößen sind maximal zulässig?

Brust 11,0 × 5,0 cm

Rücken 28,0 × 9,0 cm

Andere: _____

2.2 Kürzungen

Sind Hosenkürzungen zulässig?

Ja Nein

Welche Größen?

Alle

Folgende Größen: _____

Wieviel Zentimeter maximal?

3. Reparaturen

3.1 Reparatursets (z.B. Taschen mit Patten, Knietaschen, Stanzlinge o.ä.)

Sind Reparatursets verfügbar?

Ja

Nein

Welches Bauteil?

(z. B. Tasche, Knietasche, Tasche mit Patte)

In welchen Größen/Größensets?

Welche Farbsets?

Welches Bauteil?

(z. B. Tasche, Knietasche, Tasche mit Patte)

In welchen Größen/Größensets?

Welche Farbsets?

Welches Bauteil?

(z. B. Tasche, Knietasche, Tasche mit Patte)

In welchen Größen/Größensets?

Welche Farbsets?

Welches Bauteil?

(z. B. Tasche, Knietasche, Tasche mit Patte)

In welchen Größen/Größensets?

Welche Farbsets?

3.2 Flächenmaterialien und Garne

Welche Materialien (Lieferant, Artikelnummer, Identifikationskennzeichnung, Farbe) sind für Reparaturen zulässig?

Bezugsquelle (wo bestellen)?

Welches Nähgarn?

N-tech 70 von Amann

Saba C 80 von Amann

Andere:

3.3 Reflexstreifen

Ist der Austausch von Reflexstreifen zulässig?

Ja Nein

Ist das Dachziegelprinzip relevant?

Ja Nein

Welcher Reflexstreifentyp kann verwendet werden?

9945 von 3M GP 095 von Orafol C412500 von Coats

Andere: _____

Welche Reflexstreifenbreite?

2,5 cm 5,0 cm Andere: _____

3.4 Zutatenaustausch – Druckknöpfe

Welche Druckknöpfe werden verwendet?

FR (flame retardant) NON FR (non – flame retardant) Keine

Müssen die Druckknöpfe verdeckt gearbeitet sein? Wenn ja, für welche Positionen am Fertigteil?

Ja, nach innen Ja, nach außen Ja, nach innen und außen Nein

Bitte schicken Sie die Stückliste je Modell.

3.5 Zutatenaustausch – weitere Zutaten

Welche Reißverschlussarten werden verwendet?

FR (flame retardant) NON FR (non – flame retardant) Keine

Welche Latzschnallen werden verwendet?

FR (flame retardant) NON FR (non – flame retardant) Keine

Welcher Klettverschluss wird verwendet?

FR (flame retardant) NON FR (non – flame retardant) Keine

Bitte schicken Sie die Stückliste je Modell.

3.6 Zutatenaustausch – ergänzende Zutaten

Welche weiteren Zutaten werden verwendet?

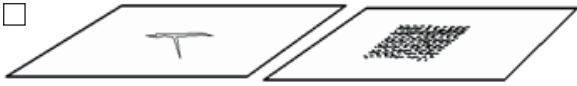
Kordelstopper Keine Andere: _____

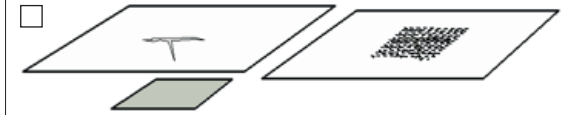
Bitte schicken Sie die Stückliste je Modell.


3.7 Emblemtausch


Welche Embleme (Lieferant, Artikelnummer, Identifikationskennzeichnung, Farbe usw.) sind für den Tausch zulässig?

3.8 Risse schließen, stopfen bzw. Ausbesserung von Kleinstbeschädigungen/marginalen defekten Stellen



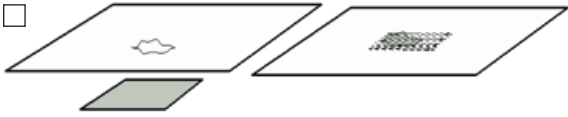


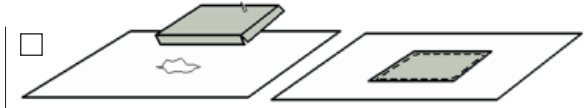





Falls möglich, bitte mehrere Optionen ankreuzen.

3.9 Reparatur von defekten Stellen/Ausbesserungsformen







Falls möglich, bitte mehrere Optionen ankreuzen.

3.10 Offene Nähte schließen

Dürfen offene Nähte geschlossen werden?

Ja Nein

3.11 Etikett mit konformitätsrelevanten Identifikationen/Piktogrammen

Ist ein Ersatzetikett (CE-Kennzeichnung, Herstellerkennzeichnung; Typ-Identifikationskennzeichnung) bestellbar?

Ja Nein

Wie lautet die Artikelnummer
sowie die Bezugsquelle
(wo bestellen)?
